



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Chur-Bayerisches Schreiben an Jhro Kayserliche Majestät in hac materia, d. d. 28. Mart. 1647.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Mart.

morgen wieder etwas neues, und wenn der Kayser auch dasselbe consentirete, auch noch mehr consentiren wolte, so wäre er doch nicht versichert, ob er dadurch den Frieden erlangen könnte; zudem, wenn der Kayser in faveur der Protestirenden wider die Catholische etwas statuiren will, so wäre Franckreich selbst am härtesten dagegen, wie denn d'Avaux die Catholische, wenn sie incliniret um des Friedens willen etwas nachzugeben, sie dagegen animiret, und jüngst dergestalt zugesprochen hätte, daß ihre Zagheit ihnen schädlicher als der Krieg selbst wäre, worüber die Leute irre gemacht würden, und man auf solche Weise zu keinem Schluß kommen könnte. Wenn aber die Cron Schweden auf einmahl sagen würde, was sie endlich pretendire, und darauf den Frieden schliessen und exequiren helfen wolte, und der Kayser also etlicher massen ein Fulcrum an der Cron Schweden hätte, so wäre der Sachen bald zu thun ꝛ.

1647.
Mart.

Von Bayern discurreiret Gebhard ferners, wenn selbiger Churfürst so vielfältig bey dem Kayser Frieden zu machen urgiret, hätte man ihm allezeit repliciret, daß die meiste Hinderniß bey ihm stünde, man hätte wohl 4. Jahre consuliret, und der Theologorum in Desterreich und Bayern Judicia begehret, ob man die Stifter mit gutem Gewissen ewig weggeben könnte? Die Desterreicher hätten gesagt: Ja, daß es pro pace publica obrinenda wohl seyn könnte; die Bayerischen hätten allezeit das Contrarium statuirt, da hätte der eine Teuffel zu einem Loch also der ander zum andern heraus geblasen. Der Churfürst hätte deswegen niemahls gerade heraus gehen wollen, und wenn der Kayser ex plenitudine potestatis hätte durchdringen wollen, so hätten alle diejenigen, so aus Schein-Eyfer den Heiligen die Füße abbeißen wollen, dagegen geschryen: Man wolle Christum aufs neue creuzigen ꝛ. Welches E. Excell. ich hiemit unterthänig vermelden, Dieselbe damit dem Schug des Höchsten treulich befehlen sollen. Datum den 16. Martii Anno 1647.

E. Excell.

An
Herrn Grafen Oxenstierns
Excell.unterthäniger und gehorsamer
Diener

G. Snoilsky.

§. V.

Chur-Bayern sucht das Armistitium bey dem Kayser zu justificiren.

Der Churfürst von Bayern hingegen, suchete solches sein Verfahren in puncto Armistitii, bey Ihrer Kayserlichen Majestät, welche ihme deswegen schriftliche Repraesentation gethan hatten, in dem sub N. I. nachstehenden lesenswürdigen Schreiben zu justificiren.

N. I.

Schreiben, so an die Römisch-Kayserliche Majestät von Chur-Bayern abgegangen, das Armistitium betreffend.

Allergnädigster lieber Herr, Herr Better und Herr Schwager!

Der selben Schreiben vom 19. dieses Monaths Martii, habe ich mit gebührender Reverenz empfangen, und daraus mit mehrern vernommen, was Sie auf Dero Reichshof-Raths und Abgesandten zu der Ulmischen Armistitii Handlung, des von Gebhards, gethane Resolution, über die mit ihme, Gebharden, in contrarium remonstrirter Motiven, darin beständig verbleiben, daß das particulare Armistitium der Weg nicht seye, meine Land und Leute, die Religion und das gemeine Wesen zu salviren, sondern vielmehr in grosse Gefahr zu stürken; Daß mich auch das beneficium ordinis nicht helfen, sondern die Resolution mich erst in die daraus erfolgende Oppression führen

1647.
Mart.

ren würde, und das ganze Friedens-Werck und die Salvierung der ganzen Christenheit fast nichts mehrers, als eben dieses alteriren könnte, wasmassen auch Ew. Majestät darneben mir und meinen Landen zum Besten, Dero Armaden, auch mit Hindansetzung aller Ihrer Erb-Königreiche und Landen hieraus zuwachsender Gefahren, offeriren, und die Verhütung der allerseits so schädlichen Separation gnädigst, gern und willigst präferiren, was Sie endlich auch wegen der dreyen Reichs-Städte, Ueberlingen, Remmingen, und Hailbrunn, erinnern, und sich gnädigst versehen, ich werde ohne Dero Willen und Vorwissen, es dringen auch die Feinde in mich, wie sie wollen, in nichts weniger, als was beyden unsern Häusern präjudiciallich, schliessen, nicht zweiffelnd, daß, wenn die Feinde einige fernere resolvirte Zusammensetzung erfahren werden, die Tractaten werden sich noch mit beyderseits Satisfaction, jegigen Läuften nach, wohl schliessen lassen.

1647.
Mart.

Hierauf soll Ew. Kayserlichen Majestät Ich zu gehorsamer Antwort nicht verhalten, und es geben auch meine an Dieselbe zu unterschiedenen mahlen in dieser Materie abgegangene Schreiben gnugsam zu erkennen, daß wie die nacher Ulm zu Münster und Osnabrück veranlaßte Zusammenkunft und Handlung gleich anfangs alleine auf ein generale und gar kein particulare Armistitium angesehen gewesen; Ich also auch meine Deputirte anfangs allein auf ein generale Armistitium instruiret und expresse befohlen habe, allein von diesem mit den Franzosen und Schweden zu handeln, vorhero aber, ehe man mit ihnen selbst zur Handlung greiffe, mit Ew. Kayserlichen Majestät Abgeordneten vertraulich zu conferiren, meine Meynung und Instruction zu eröffnen und sie dahin zu disponiren, damit die Handlung dieserseits communicatis Consiliis und mit gesamter Hand also angegriffen werde, daß man den dadurch suchenden Effect eines generalis Armistitii erlangen möge. Nachdem mir auch des Erz-Herzogs Leopold Wilhelms Liebden von der Instruction, welche Ew. Kayserliche Majestät Dero Deputirten ertheilet, communicirte, und ich dieselbe auf solche Conditiones Armistitii gestellet befunden, daß ich mir keine Hoffnung, daß die Gegentheile darüber einige Handlung pflegen, sondern für gewiß gehalten, daß sie eher solche gleich in ipso limine abrumpiren, und unverrichteter Dinge von Ulm hinweg reifen werden; So habe ich solches wohlgemeldten Erz-Herzogs Liebden samt meinem Bedencken vertraulich eröffnet, und die Instruction zu ändern gerathen, aber keine andere Antwort darauf bekommen, als, die Hände wären von Ew. Majestät Ihrer Liebden also gebunden, daß Sie darin nichts ändern dürfften: Ingleichen habe ich auch eben dieß mein Bedencken bald hernacher dem General-Lieutenant Graf Gallas allhier durch meine Rätthe vertraulich und weilsünftig eröffnen lassen, welcher sich entschuldiget, daß er von solcher Armistitien-Handlung nichts wisse, noch derentwegen von Ihrer Majestät oder dem Herrn Erz-Herzogen einigen Befehl hätte, und sich darneben gegen meine Rätthe vernehmen lassen, er besorge selbst, wenn obangezogene Kayserliche Instruction nicht moderiret und geändert, daß die Handlung keinen Fortgang gewinnen, sondern alsobald von den Franzosen und Schweden aufgestossen werde: Welches alles Ew. Majestät unterthänigst zu berichten und Bescheid zu erholen er sich anerbotten, so gleich von hier aus geschehen, und ich selbst auch untern dato den 25. Jan. und 4. Febr. ebenmäßig gethan, und wohlmeinend erinnert habe, aber Ew. Kayserliche Majestät haben es nichts desto weniger bey der ersten Instruction bewenden, und Ihro allein die von mir vorgeschlagene Cessationem Armorum gefallen lassen, welche aber die Gegentheile nicht einwilligen, sondern gleich von dem Armistitio selbst handeln wollen. Darauf denn Ew. Majestät Abgeordnete ihrer Instruction nicht allein inhariren, sondern auch weder selbst proponiren, noch es den Meinigen gestatten, und als diese endlich ein General-Armistitium so wohl vor Ew. Majestät und deren Erb-Königreich und Lande, als vor die Meinige und das Römische Reich proponiret, dasselbige protestando contradiciret, und sich also von meinen Deputirten ipso facto separiret, ja so gar, daß die Meinige auf Ew. Majestät gnädigste Ratification zu handeln, Sie keines weges zugeben wollen, sondern darwider ihre vorige Contradictiones und Protestationes repetiret, und dadurch den Franzosen und Schweden Ursache gegeben, daß sie die ganze Handlung aufstossen, und wieder davon reifen wollen.

Fünfter Theil.

C 2

Solten

1647.
Mart.

Solches nun zu verhüten, und die wirkliche Fortsetzung ihrer starken Bedrohung, daß sie mit gesamter Französischen und Schwedischen Krieges-Macht in meine Lande also bald wieder feindlich einfallen, und mit Feuer und Schwert ärger als vor niemahls darin verfahren wolten, zu verhindern und abzuwenden, und also mich und meine Lande vor gänglichen Untergang zu erretten, habe ich kein ander Mittel mehr übrig gehabt, als ein particular-Armistitium vorzuschlagen, bevorab, weiln damahls schon der General-Lieutenant Graf Gallas, auf vorher derentwegen mit den Generals-Personen gehaltene Consultation, selbst bekennet und mir geschrieben, daß er mit Ew. Majestät und meiner Armada nicht bastand seye, den Feinden zu begegnen, und dieselbe zurück zu halten. Und ob ich wohl vorhin gesehen, und reiflich erwogen, was das particular-Armistitium für Inconvenientien nach sich ziehen werde, und eben darum desto beweglicher nicht allein bey Ew. Majestät erinnert, daß Sie doch Ihren Abgeordneten eine andere und solche Instruction zuschicken wolten, darauf die Gegentheile sich wegen eines General-Armistitii in Handlung einlassen möchten, sondern auch Dero Abgeordneten durch die Meinigen solches alles remonstriren, und dieselbe wohlmeynend nochmahls ersuchen lassen, zum wenigsten so viel zu gestatten, daß die Meinige auf Ew. Majestät Ratification von einem General-Armistitio mit den Franzosen und Schweden tractiren möchten: So ist doch unerachtet alles Erinnerns und Remonstrirens eben so wenig von Ew. Kayserlichen Majestät eine andere Instruction als von Dero Abgeordneten die Derwilligung allein auf Ratification zu handeln erfolget, und ich also in Mangel aller andern Defensions- und Salvations-Mittel, wider meinen Willen aus äußerster unvermeidlicher Necessität und Gefahr gedrungen worden, den Meinigen zu befehlen, daß sie bey so bewandter Jurisdiction, Protestation und gänglicher Separation Ew. Kayserlichen Majestät Abgeordneten das particular-Armistitium an die Hand nehmen sollen: Immassen ich denn die vor Gott und der Welt verantwortliche und in der Vernunft und Wahrheit wohl fändirte Ursachen, welche mich zu solcher Resolution endlich genöthiget, und seithero nicht ab sondern in viel Wege ein mehrers zugenommen, Ew. Kayserlichen Majestät selbst den 4. und 15. Februarii ausführlich und mit solchen Umständen beschrieben und zu Gemüth geführt, daß ich mich unzweiffentlich getribet, Sie werden mich in derer reiffen Erwegung meiner genommenen Resolution halber gnädigst vor entschuldiget halten, und mir und meinen liebsten Angehörigen so wohl um der nahen Bluts-Verwandniß als der Sachen natürlichen offenbahren Billigkeit willen, viel lieber gönnen, daß ich mich samt meinen Land und Leuten, der Religion, Ew. Kayserlichen Majestät und dem Reich zu gute, noch in etwas conserviret, als auf einmahl in solche augenscheinliche äußerste Gefahr des gänglichen Verderbens vorsehllicher Weise präcipitiren und gang von Land und Leuten verjagen lassen sollen.

Wann nun Ew. Kayserliche Majestät meinen so treu wohlgemeynten gehorsamsten Erinnerungen mehrers als andern, welche ihr Absehen nicht auf Euer Kayserlichen Majestät und des Römischen Reichs Wohlfahrt, sondern auf ihr eigen Interesse dirigiren, Gehör und statt gegeben, und Dero Reichs-Hof-Rath, den von Gebhard mit einer solchen Instruction, wie er jeso bey sich haben soll, und sich dessen allhier vernehmen lassen, zu den Ulmischen Tractaten noch zu rechter Zeit abgefertiget, und von andern zu Ulm anwesenden Deputirten, bevorab nachdem Ew. Majestät in dero Eingang vermerckten Schreiben so hoch anziehen, verhütet und abge schnitten worden. Diemeil aber andere dies Armistitium im Reich nicht gerne gesehen, sondern um lieber mit darinnen begriffen gewesen wären, ein anders gerathen, und dadurch nicht allein die gute Inclination und Intention, die man allseits bey dieser Ulmischen Handlung zum General-Armistitio gehabt, dahin auch solche Handlung allein angesehen gewesen, vorsehllicher Weise verhindert, die Gegentheile nur mehrers incitiret, und auch endlich zum Vorschlag eines particular-Armistitii, daran ich vorhin nie gedacht gehabt, verursacht, ja auf das äußerste necessitiret, da ich anders mein und der Meinigen vor Augen gestandene gewisse gängliche Ruin abwenden und präcaviren wollen; So gehet mir deswegen nicht umbillig zu Herzen, daß bey allen diesen mir in mehr angezogenem Schreiben noch zugemessen werden will, als hätte ich mit meinem particular-Armistitio die Religion und

1647.
Mart.

1647.
Mart.

das gemeine Wesen in größere Gefahr stürzen, das ganze Friedens-Werck und die Salvierung der ganzen Christenheit fast alteriren, bey den Feinden neue Consilia unfehlbar erwecken, und alle friedliche Intentiones auf einmahl fallend machen, da doch, wann je dergleichen erfolgen sollte, so aber verhoffentlich nicht geschehen wird, sondern vielmehr zu besorgen gewest wäre, wann ich die particular-Tractaten ausgeschlagen hätte, diejenige vielmehr die Schuld und die Verantwortung haben, welche das General-Armistitium obverstandener Massen verhindert, und mich zu dem particulari genöthiget haben, dann einmahl ist dies die gründliche Wahrheit, daß Ew. Kayserliche Majestät Abgeordnete bey der Ulmischen Handlung, indem sie des General-Armistitii halber nichts proponiren und zugeben wollen, da es von den Meinigen auch nur auf Ratification beschehe, mit ihren Coneradiationen und Protestationen die Französische und Schwedische Deputatos dermassen alteriret und disgustiret, daß sie ohne einige fernere Handlung stracks davon ziehen wollen, und sich mit ausdrücklichen hochbetheuerlichen Worten erkläret, mit beyden conjungirten Armaden alsobald mich und meine Lande nochmahls feindlich zu überziehen, ärger als vorhin zu verfahren, und nicht eher auszusetzen, bis sie mich von meinen Landen verjagt, und sich derselben völlig bemächtiget haben. Wann dann ich vor Augen gesehen und erwogen, daß ich entweder mit meinen Land und Leuten unfehlbar zu Grund gehen, und in der Feinde Gewalt gerathen muß, und daß damit Ew. Majestät und dem Römischen Reich dannoch nicht geholfen, und der gemeine Fried nur noch mehr gehindert würde, oder daß ich eine andere Resolution fassen, und ich zumahl Ew. Majestät und meine Armada, des Graf Gallas und anderer Generals-Personen eigenem Bekännniß nach, denen Feinden Widerstand zu thun und mich sammt meinen Landen zu defendiren nicht bastant gewesen, durch gültliche Tractaten salviren müssen; So habe ich bevorab, weils die Gegentheile sich aus obangeregter Verursachung Ew. Kayserlichen Majestät Abgeordneten, zu keinem General-Armistitio mehr verstehen wollen, nothgedrungen Weise die particular-Tractaten an die Hand nehmen und sehen müssen, wie ich mich und meine Lande, vermüthelt derselben noch in etwas conserviren möge, in der ungezweifelten Hoffnung und Intention, daß ich dergestalt Ew. Kayserlichen Majestät, dem Römischen Reich und der Catholischen Religion noch in einigen nützliche Dienste werde leisten, und den gemeinen Frieden im Reich mehrers befördern können, als wann ich mich und die Meinigen von Land und Leuten ins Esend vertreiben, und dieselbe in der Feinde Hand und Gewalt gerathen lassen, wie unfehlbar aller menschlichen Vernunft und obangezogenen Umständen nach geschehen wäre, da ich mich durch das particular-Armistitium, als das einzig und noch übrig geweste Mittel, nicht salviret hätte.

Daß aber Ew. Kayserliche Majestät vermeynen wollen, ich sollte mich, meine Land und Leute eher aller äußersten Gefahr unterwerffen, und also für ein Brand-Opffer dergestalt und vor Dieselbe, Dero Haus und andere sacrificiren haben lassen, oder doch dafür stellen aufopfern, als bis Armistitium particulare, wann es auch schon Ew. Kayserlichen Majestät Meynung nach, ein beneficium Ordinis seyn solte, an die Hand nehmen, daß kan ich nach fleißiger Erwägung der Sachen und gepflogenen Rath der Theologen in meinem Gewissen und Pflichten, damit ich meinem getreuen Land und Leuten zugethan bin, nicht für thunlich und verantwortlich befinden, auch nicht dafür halten, daß mich die Ew. Kayserlichen Majestät und dem Reich geleistete Pflicht, welche ich mir bey der Ulmischen Handlung expressis verbis ausgedinget und vorbehalten habe, darzu verbinden, in sonderbarer fernerer Betrachtung, daß Ew. Majestät die Mittel und Gelegenheit sich und mich sammt unsern Leuten und Landen und das Römische Reich vor denen androhenden Gefahren, durch das generale Armistitium zu erretten und zu salviren an der Hand gehabt, dieselbe aber aus der Acht und die Sache in diesen gegenwärtigen Stand gerathen lassen, welches aller natürlichen Billigkeit nach, ich und meine Leute nicht zu entgelten haben, sondern dasjenige, worzu uns die äußerste Natur und Noth selbst obligiret und weiset, zu unser Salvation vornehmen könnten und sollten. Ich habe gleich vom Anfang der Böhmischen Rebellion nunmehr in die 28. Jahr Ew. Majestät in Gott seel. verfahren Herrn Batern, Thro selbst, Dero löblichem

1647.
Mart.

1647.
Mart.

Hause und ganzem Römischen Reich meine schuldigst gehorsamste Treu, mit Darsetzung Leibes, Gutes und Blutes und meines äussersten Vermögens, dermassen im Werck selbst erwiesen und demonstrirer, daß ich einen andern Danck als diesen, von Ew. Majestät erwartet, und Sie nicht Ursach haben, auch inskünfftige daran zu zweifeln, wann ich nur die Mittel hätte, solches mit gutem erspriesslichen Effect und ohne augenscheinliche Gefahr, mein und meiner Lande total Ruin und Untergang, noch länger zu continuiren; Ich habe aber eben durch jetzt-erholte Ew. Majestät und Dero Haus geleiste treue langwierige und solche Assistentz, dergleichen Sie, ohne Ruhm und männlichs Prajudiz zu melden, von keinem andern Chur- und Fürsten im Reich erfahren, bey den widrigen Partheyen solche grosse Feindschafft, Haß und Neid und Unruhigungen auf mich geladen, daß sie eine zeithero nur von meinen Landen, wie man erst nächst die letzte Campagne gesehen, und ich bey derselben wohl empfunden, daß das beneficium Ordinis allein zu meiner Ruin und zu anderer Conservation gedienet habe, viel stärker als Ew. Majestät und Dero Erblanden zugesaget, und ihr grosse auf des Reichs-Boden habende Krieges-Macht daran gewendet, und dieselbe noch künfftig, da ich mich nicht anders accommodiren werde, anzuwenden bedrohet haben, daher ich bey den diesseits vorhandenen und männlich bekandten wenigen und gegen mächtigen starcken Feinden unerdentlichen Resistenz-Mitteln, Niemand mit einigem Flegel und Vermunfft verdencken könnte, daß ich mich und mein Land und Leute besser in Acht genommen, und bey Mangelung einer gemugmahnen Gegen-Verfassung und der Gewalt-Mittel, durch gültliche Tractaten noch in etwas zu conferviren gesucht habe, ehe alles über und über gehet, und alsdann auch die gültliche Tractaten keine statt mehr finden, noch etwas helfen könnten.

1647.
Mart.

Und obwohlm Ew. Majestät dafür halten, daß die Noth und Gefahr so groß nicht sey, als ichs mir einbilde und die mich dieser meiner Resolution halber entschuldigen möchten, sintemahlm ich nicht alleine Dero und meine Armaden zu meiner und meiner Landen Defension und Versicherung an der Hand gehabt, dieselbe zu meiner Nothdurfft zu gebrauchen, sondern daß auch Ew. Majestät mir und meinem Land zum Besten Dero Armaden zusamt dem gegen den Württembergischen jetzt stehenden Corpo auch mit Hindansetzung aller Ihre und ihren Landen hieraus zuwachsenden Gefahren, offeriren und dem Feinde nicht ungewachsen und zu rechter Zeit an die Hand zu seyn vermeynen; So habe ich jedoch von diesem und sonderlich auch die nechst vergangene Campagna mit meinen Landen in vielen Jahren unüberwindlichen Schaden erfahren und Ew. Majestät öfters geklagt, aber die vertribstete Abstellung niemahls verspühret, daß Dero Völkler mir und meinen Unterthanen größern Schaden gethan als die Feinde, daher ich auch inskünfftige, da ich mir nicht durch das Particulare Armistitium vigilirer, und Versehung gethan hätte, kein anderes mich zu getrösten und zu gewarten gehabt haben würde, als daß alle Feindes und Freundes Armaden in diesen meinen Landen zusammen kommen, und dieselbige zu einem Theatro dieser Tragcedi machen und vollends alles in Grunde ruiniren werden: zu dem, wann auch schon Ew. Majestät sämtliche Völkler in diese meine Lande herein kommen, und sich mit den Meinigen conjugiren würden, seynd doch die Mittel selbige mit Proviant, Fourage und anderer Nothdurfft zu unterhalten, darinnen nicht mehr vorhanden, sondern bey nächster Campagna und dabey vorgangener Unordnung, auch an denen Orten, wo die Feinde nicht hin kommen, dermassen ausgezehret worden, daß sie sich selbst in balde consumiren und zu gleich meine Lande desolat machen, dagegen die Feinde aus Schwaben und Francken alle nothwendige Lebens-Mittel herbey bringen und Ew. Majestät ausdauren werden. Und wann auch schon Ew. Majestät das gegen den Württembergischen stehende Corpo zum Grafen Gallas und desselben unterhabende Armada zu den meinen stossen würden: Wann jedoch der Frankosen und Schweden ihre auf dem Reichs-Boden habende Corpo und Garnisonen, wie sie, weiln die meisten im Felde, ohne Hindrung wohl thun könnten, gleicher massen zusammen führen und die Frankosen aus den Nieder-Landen und andern Orten nach etwas darzu stossen würden, kan ich meines Theils nicht befinden, daß Ew. Majestät

1647.
Mart.

Majestät und meine Vöcker, man mache auch die Rechnung wie man wolle, den Feinden gewachsen seyn, und ohne wissendlichen auch dem gemeinen Wesen höchstgefährlichen Hazard werde begegnen können. Es ist Reichs-kündig, was die Gegentheil, sonderlich die Schweden, für Werbung schon lange Zeithero angestellet und sich gestärket, und was die Fransosen für Preparatoria zum künftigen Feldzug gemacht haben, und noch machen, wie man nun denselben eine genugsame Krieges-Macht entgegen setzen will und könne, weiß ich meines Theils nicht, und halte es meines Theils für eine lautere Unmöglichkeit, derowegen auch für das rathsamste und sicherste, daß Ew. Majestät das principal Absehen auf die Waffen nicht stellen, sondern auf alle mögliche und verantwortliche Wege nach den Frieden im Reich trachten, und sich daran andere, wer sie auch seyn, im wenigsten nicht hindern lassen.

1647.
Mart.

Betreffend die drey Plätze Überlingen, Memmingen und Heilbrunn, habe ich mich gänglich resolviert und es nicht allein dem von Gebhard allhier communiciret, sondern auch meine Deputirte zu Ulm darauf instruiert gehabt, daß sie deren Abtretung und Einräumung den Fransosen und Schweden nicht bewilligen, sondern denselben offerhand und solche hochwichtige Rationes, warum mir solches mit einigem Zug nicht zu thun sey, zu Gemüth führen solten, daß ich gänglich verhoffe, sie werden sich damit contenciren und diese ihre Præteniones fallen lassen, welcher massen sie aber keinesweges darzu zubringen gewesen, sondern ohngeachtet aller Rationes auf ihrem obangedeuteten Begehren obstinatissime beharret und sich rund erkläret, ehe die ganze Handlung auf zu stoßen, durch zu ziehen und gleich darauf mit beyden conjungirten Armaden, welche sie zu dem Ende um Ulm an der Donau stehen lassen, wieder in meine Lande feindlich einzufallen, und davon nicht auszusetzen, bis sie sich derselben ganz bemächtiget, und was mich dannenhero für Noth dringende Ursachen bewogen und necessitiret auch in dis Begehren zu willigen; das alles geruhen Ew. Kayserliche Majestät Ihre aus beyliegender Abschrift dessen, was ich Dero Reichs-Hoff-Rath dem von Gebhard in dieser Materie auf sein Schreiben geantwortet, mit mehrern gnädigst referiren zu lassen; Jedoch hab ich bey den Schweden erhalten, daß sie versprochen zu Überlingen die Bürgererschaft und Einwohner bey ihrer Catholischen Religion und den öffentlichen Exercitiis unperurbiret zu lassen, und daneben keine andere einzuführen; sintemahlen es dann auf dem gestanden, daß ich entweder gemeldete 3. Städte den Gegentheilen abtreten und einräumen, oder meine Lande von denselben feindlich überziehen, verderben und verheeren lassen müssen, werden Ew. Kayserliche Majestät selbst unzweifellich gnädigst erkennen, daß nicht nur mir, sondern Ihre und dem Reich ohne Vergleich mehr an meiner Lande Conservation, als an diesen Reichs-Städten gelegen, zu mahln dieselbe den Gegentheilen anderst nicht als alleine bis zum Frieden eingeräumt und mit ihren Vöckern zu besetzen zu gelassen worden, dabey auch dieses sonderbar zu desideriren ist, daß meine Besatzung sich in obgemeldeten dreyen Städten, ohne daß in die Länge nicht mehr erhalten können, sondern aus Mangel des Unterhalts ausziehen müssen, da es doch jekund mit gewissen und solchen Conditionen geschieht, daß die Bürger und Einwohner dabey der Religion und Güter halben mehrers versichert seynd.

Endlichen haben meine Deputirte mit grosser Mühe schwerlich so viel erhalten, daß meine Garnison noch zu Zeit in der Stadt Augspurg verbleiben, und erst nach der von beyden Cronen Frankreichs und Schweden erfolgter Ratification dieses Particularis Armisticii abgeführt oder auch keine andere dagegen hineingelegt, sondern die Stadt in eine Neutralität gesetzt, daß auch in beyden Städten, Nothweil und Freyburg meine Guarnison bis auf erfolgten gemeinen Frieden im Reich gelassen werden solte. Wie ich denn meinen Deputirten zu Ulm befohlen, von diesem und allen andern, was mit den Gegentheilen zu Ulm geschlossen, mehrgemeldtem von Gebhard, damit Ew. Majestät er davon Relation thun könne, Part zu geben, mit ihme gute Correspondenz zu pflegen, und vornemlich auch die Fransösischen und Schwedischen dahin disponiren und bewegen zu helfen, daß sie seine, von Gebhardten, Proposition anhören und sich

1647. sich darüber mit ihm in Handlung einlassen wolten, welches alles meine Deputirte 1647.
 Julius. gethan, was sie aber ausgerichtet, und auf wem der Zeit die Sachen zwischen ihm, von Julius.
 Gebharden, und den Französischen und Schwedischen beruhen, habe noch nicht vernommen. Ew. Kayserlichen Majestät mich dabey u. Datum Wasserburg, den 28. Martii, 1647.

§. VI.

Chur-Bayern gehet mit Veränderung des Armistitium.

So viel Aufsehens aber gleich dieses Armistitium, so wohl bey dem Kayser als denen mehristen Catholischen machte, indem man es davor ansehe, als ob es zum größten Nachtheil der Römisch-Catholischen Religion, und zu deren endlichen Vertilgung aus Deutschland, gereiche; So deutlich zeigte hingegen der Erfolg in gar wenig Monathen, daßes Chur-Bayern damit kein rechter Ernst gewesen sey, sondern daß man sich nur dessen, als eines bequemen Mittels bedienet habe, die Chur-Bürde gegen Pfalz, mit Consens derer beyden Cronen und der Protestanten im Reich, zu obtiniren und fest zu stellen. Was dabey vor seltsame Veränderungen in dieser Scena vorgegangen, wird aus folgender Erzählung und beygefügten Beweißthümern zu ersehen stehen. Dem Kayserlichen Interesse war äußerst daran gelegen, diesen mächtigen Freund wieder in die Partey zu ziehen, weil die Lage seiner Lande, und die auf den Weinen habende zahlreiche Milliz, den Kayserlichen Waffen das größte Gewicht mit geben kunte. Es mußte der Reichs-Hoff-Rath Graf Revenhüller, als ein wohlbederter Minister, seine Künste versuchen, den Churfürsten wieder auf guten Weg zu bringen: weßwegen er sich nach München begab: Da entdeckete denn der Churfürst im Vertrauen, wohin eigentlich seine Absicht gieng, und wie er es gar nicht übel mit dem Kayser meyne, sondern um deswillen seine Troupen also beyfammen behalte, damit er, wenn er seinen Zweck

entdeckt seine dabey führende Absicht dem Kayser.

erreicht hätte, zum Besten der Catholischen Religion damit agiren könne.

Am Kayserlichen Hof war man nun darüber sehr vergnügt; jedoch, weil die Sache geheim gehalten, und äußerlich eine wirkliche Disharmonie zwischen beyden Höfen gegen die Welt simuliret werden mußte; So erforderte die Nothwendigkeit, nach diesem äußerlichen Schein alles einzurichten. Es begab sich denn, daß der, über die Bayerische Cavallerie commandirende General *Jean de Werth*, ganz unvernuthet, mit vielen Regimentern Reuterrey zu der Kayserlichen Armée übergieng. An dieser Begebenheit, hatte der Churfürst von Bayern, wie aus einem nachhero vorkommenden Brief, imgleichen aus der merckwürdigen Relation über die Revenhüllerische Negotiation, unstreitig erhellen wird, keinen Antheil genommen, weniger solches an Hand gegeben, sondern hielt es vor eine wirkliche Mutinirung und Rebellion, brachte es auch durch gute Veranstellung dahin, daß die mehristen Reuter wieder zurück kehreten. Weil er sich aber leicht einbilden kunte, daß man Schwedischer Seits, diese Begegniß mit ganz andern Augen ansehen würde: so schickte derselbe den Hoff- und Krieges-Rath *Johann Rüttner*, an den Schwedischen Feld-Marschall *Wrangel* ab, welcher die in nachstehender Beylage N. I. enthaltene Erzählung des facti, anbrachte, und seines Churfürstens Unschuld darunter aufs Beste zu vertheidigen bemühet war:

Der Bayerische General *Jean de Werth* geht zur Kayserlichen Armee über.

Der Churfürst hat daran keinen Theil.

Entschuldiget solches bey den Schweden.

N. I.

Des Chur-Bayerischen Hoff- und Krieges-Raths Rüttners Relation über des Generals *Jean de Werth* Abtritt.

Die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, mein gnädigster Herr, haben mich zu Ew. Excell. eilends abgefertiget, Derselben von der in Bayern, durch den gewesenen General über die Cavallerie *Johann de Werth* bey der Soldatesca unversehens erweckten Meutation, und wie gedachter *Werth* an Ihre Churfürstliche Durchlaucht an